

X. Änderung der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995	X. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom
<p style="text-align: center;">§ 9 Integrationsrat</p> <p>(1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn direkt gewählt und fünf vom Rat bestellt werden.</p> <p>(2) Der Wahltag wird durch den Rat festgesetzt.</p> <p>(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates *₁₈ sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.</p> <p>(4) Die Amtssprache ist Deutsch.</p> <p>(5) Die Mittelbereitstellung erfolgt durch die Haushaltssatzung.</p> <p>(6) Die Aufgabe der Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Integrationsrat</p> <p>(1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn gewählt und fünf vom Rat bestellt werden.</p> <p>(2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend, dessen Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teilnimmt.</p> <p>(4) Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren. Soweit Themen betroffen sind, die in einem Fachausschuss behandelt werden, obliegt die Informationspflicht dem Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>(7) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.</p>